

05.05.23

In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018

A. Problem und Ziel

Durch den Vertrag verpflichtet sich der Bund, dem Zentralrat der Juden in Deutschland die vereinbarte Staatsleistung zu gewähren. Das Gesetz zu diesem Vertrag soll die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung schaffen.

B. Lösung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Laut Vertragsbestimmung entstehen dem Bund Ausgaben in Höhe von 22 Millionen Euro jährlich. Die für die Erhöhung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von 9 Millionen Euro jährlich stehen im Haushalt 2023 bereits zur Verfügung. Für die Jahre 2024 ff. sollen die erforderlichen Mittel im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Fristablauf: 16.06.23

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

05.05.23

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 5. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Berlin am 25. April 2023 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018 (BGBl. I S. 2235), wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland bedarf nach seinem Artikel 2 der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes. Dieses deckt zugleich die vom Bund eingegangenen Verpflichtungen.

Zu Artikel 2

Die Regelung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Begründung zum Vertrag

I. Allgemeines

Mit dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wurden die Beziehungen zum Zentralrat der Juden in Deutschland, soweit sie in der Zuständigkeit des Bundes liegen, auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Der Vertrag hat sich seither als tragfähige Grundlage für eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien bewährt. Der Vertrag gewährt dem Zentralrat der Juden in Deutschland finanzielle Unterstützung in Form einer jährlichen Staatsleistung. Mit Änderung des Vertrages vom 6. Juli 2018 wurde die jährliche Staatsleistung von 10 Millionen Euro auf 13 Millionen Euro erhöht. Vor dem Hintergrund wachsender Aufgaben und neuer Anforderungen der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland haben sich die Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages auf eine weitere Anpassung der Staatsleistung verständigt.

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1597) i. d. F. des Vertrages vom 6. Juli 2018 (BGBl. I S. 2235) bedürfen Anpassungen der Staatsleistung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrages der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

II. Der Vertrag im Einzelnen

Zu Artikel 1

Durch die Vorschrift wird die jährliche Staatsleistung auf 22 Millionen Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Vertrag für das Jahr 2023 in voller Höhe gewährt. Für die Jahre 2024 ff. sollen die erforderlichen Mittel im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Gesetz hin (siehe Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 10. August 2003, BGBl. I S. 1597 i. d. F. des Vertrages vom 6. Juli 2018, BGBl. I S. 2235) und enthält die erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages.

Anlage 1

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat

und

dem Zentralrat der Juden in Deutschland

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten,

zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003,

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 6. Juli 2018

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Zentralrat der Juden in Deutschland

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Artikel 1

Leistungsanpassung

Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 27. Januar 2003 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018 (BGBl. I S. 2235), wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich einen Betrag von 22 000 000 Euro, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023. Sollte der Vertrag nicht im Jahr des Vertragsabschlusses in Kraft treten, erfolgt eine rückwirkende Zahlung.“

Artikel 2

Zustimmung des Deutschen Bundestages,

Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 25. April 2023

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für den Zentralrat der Juden in Deutschland
K.d.ö.R.

Nancy Faeser

Dr. Josef Schuster

Bundesministerin des Innern und

Präsident

für Heimat

Abraham Lehrer

Vizepräsident

Mark Dainow

Vizepräsident